

zum Entwurf der LSG-VO "Schweriner Innensee, Ziegelaußensee und Medeweger See"

TÖB	Post-/E-Mail-Eingang/Datum	TÖB- und Stellungnahme aus öff. Beteiligung	Abwägung UNB
1 Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern Abteilung 2 - Nachhaltige Entwicklung, Forsten und Naturschutz Dreescher Markt 2 19061 Schwerin poststelle@lm.mv-regierung.de h.schreiber@lm.mv-regierung.de	04.09.2017	gibt keine Stellungnahme ab	keine Einwände
2 Betrieb für Bau und Liegenschaften, Geschäftsbereich Schwerin Werderstraße 4 19055 Schwerin poststelle@bbl-mv.de	29.08.2017	keine Bedenken	keine Einwände
3 Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg Schloßstraße 6-8 19053 Schwerin poststelle@afrlwm.mv-regierung.de	17.10.2017	keine Bedenken Hinweis auf Neubau Ortsumgehung nördlich	Dem Neubau der Ortsumgehung steht die Neufassung der LSG-VO nicht entgegen.
4 Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Goldberger Straße 12 18273 Güstrow poststelle@lung.mv-regierung.de	31.07.2017	keine Stellungnahme	keine Einwände
5 Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg Bleicherufer 13 19053 Schwerin Poststelle@staluwm.mv-regierung.de	28.08.2017	Landwirtschaft/EU-Förderangelegenheiten: Flächeneigentümer und -nutzer sind zu benachrichtigen; keine weiteren Bedenken Integrierte ländliche Entwicklung: keine Bedenken Naturschutz, Wasser und Boden: redaktioneller Hinweis zu § 5 Abs. 2 Satz 14 Immissionsschutz: bestehende Anlagen nach BImSchG haben Bestandsschutz	Flächeneigentum liegt in großen Teilen bei der Stadt Schwerin. Nutzer/Pächter wurden benachrichtigt. Wird übernommen und der Text ergänzt. Bestandsschutz wird gewahrt.
6 Landesforst MV	22.08.2017	Grenzverlauf mit FoA Radelübbe im Bereich Friedrichsthal abstimmen, da dieser durch eine forstliche Abteilung geht und Grenze hier	Abstimmung erfolgte mit dem Revierförster vor Ort; Es gibt keine Bedenken gegen die Beibehaltung des jetzt geplanten Verlaufes.

7	Anstalt des öffentlichen Rechts Forstamt Gädebehn Rönkenhofer Weg 2 19089 Gädebehn gaedebehn@lfoa-mv.de		Genehmigungsvorbehalt für Kahlhiebe über 0,5 ha erscheint unbegründet --> dem kann nicht zugestimmt werden andere Inhalte ohne Bedenken	Im Landeswaldgesetz sind unter § 13 Kahlhiebe u.a. genannt. Kahlhiebe über 2 ha bedürfen der Genehmigung der Forstbehörde. Dem Änderungswunsch wird entsprochen.
8	Landesforst MV Anstalt des öffentlichen Rechts Forstamt Radelübbe Bakendorfer Weg 7 19230 Radelübbe OT Bakendorf radeluebbe@lfoa-mv.de		keine Bedenken	
9	STADTMARKETING Gesellschaft Schwerin mbH Puschkinstraße 44 19055 Schwerin post@schwerin.info		keine Stellungnahme eingegangen	keine Einwände
10	Stadtwerke Schwerin GmbH (SWS) Eckdrift 43-45 19061 Schwerin stadtwerke-schwerin@swsn.de		keine Stellungnahme eingegangen	keine Einwände
11	Schweriner Abwasserentsorgung Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Schwerin Eckdrift 43 - 45 19061 Schwerin lutz.nieke@swsn.de		keine Stellungnahme eingegangen	keine Einwände
12	Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e.V. Geschäftsstelle Haus der kommunalen Selbstverwaltung Bertha-von-Suttner-Straße 5 19061 Schwerin kroeger@stgt-mv.de		keine Stellungnahme eingegangen	keine Einwände
13	Landkreis Ludwigslust-Parchim FD Natur- und Umweltschutz Garnisonsstraße 1 19288 Ludwigslust jochen.krippenstapel@kreis-lup.de	29.08.2017	naturschutzfachliche keine Einwände redaktionelle Hinweise auf falsche Bezüge bei der Nummerierung	Redaktionelle Hinweise werden übernommen.
14	Landkreis Nordwestmecklenburg	18.09.2017	keine Einwände	

	<p>Untere Naturschutzbehörde</p> <p>Börzower Weg 3</p> <p>23936 Grevesmühlen</p> <p>r.hoepel@nordwestmecklenburg.de</p>	<p>Hinweise zu Nummerierung und ggf. Wegfall von § 6 Nr. 7</p> <p>Wegfall von Genehmigungsvoraussetzungen vielleicht rechtlich problematisch</p> <p>Bezüge zu den genannten Karten fehlen an manchen Stellen in der VO. Maßgebliche Grenzen sollten explizit erwähnt werden. Das ist bisher zu undeutlich</p>	<p>Teile der Nr. 7 werden gestrichen, weil diese bereits mit der Baumschutzsatzung Schwerins abgegolten sind. Hier kann der behördliche Aufwand minimiert werden, weil es zu keinen doppelten Regelungen führt.</p> <p>Nach Rücksprache mit 10 (Frau Thiele) ist der Wegfall rechtlich unproblematisch.</p> <p>wird geprüft und im Kontext nachgearbeitet</p>
15	<p>NABU Mecklenburg-Vorpommern</p> <p>Wismarsche Str. 146</p> <p>19053 Schwerin</p> <p>LGS@NABU-MV.de</p>	<p>01.08.2017 Kritik an Streichung sämtlicher konkreter Vogelarten</p> <p>Konkretisierung des Schutzzweckes für die Sperrung Flächen ZAS wünschenswert</p> <p>Aufnahme § "Sichtachsen" nicht erfreulich, wünschenswert wäre Streichung oder andere Reihenfolge und Konkretisierung</p> <p>"erheblich" und "nachhaltig" bitte definieren</p> <p>Nennung zugelassener Feuerstellen wünschenswert</p> <p>Forderung, Aufnahme von Verbot Dauergrünland intensiv zu nutzen "optische und akustische Störungen" sinnvoll definieren, nachbessern</p> <p>Aufnahme von Verbot von Drohnen</p> <p>Verbot zu Feuerwerken aufnehmen und konkretisieren, wann ggf. Erlaubnisse erteilt werden können</p> <p>warum tritt OB als "UNB" auf bei Ausnahmen und Befreiungen?</p> <p>Folgenbeseitigung darf nicht monetär erfolgen, Hinweis geben</p>	<p>Die Streichung von Zielarten des EU Vogelschutzgebietes ist nach einer Klarstellung des OVG Greifswald bzw. der Obersten Naturschutzbehörde in der LSG-VO naturschutzrechtlich geboten, um die Abgrenzungsproblematik bei FFH-Verträglichkeitsprüfungen im Hinblick auf die NATURA2000-VO zu umgehen. Einige, nur in der LSG-VO geschützter Vogelarten werden genannt. In der Begründung werden Zielarten der LSG-VO und der Natura2000 LVO tabellarisch aufgelistet. Die hier für die LSG-VO genannten Schutzobjekte sind nicht durch die Natura2000 LVO geschützt. Die Zielarten des EU Vogelschutzgebietes Schweriner Seen sind kein Schutzgegenstand dieser LSG-VO.</p> <p>Der Schutzzweck dieser Regelung wird in der Begründung zur neuen LSG-VO deutlicher dargelegt. Weitere Erläuterungen hierzu finden sich unten unter Pkt.40. Die Wirkung dieser Maßnahmen soll 5 Jahre lang beobachtet und dann neu bewertet werden.</p> <p>Es bleibt bei der Schutzzweckbeschreibung unter § 3,Nr.4., weil es sich bei der Verordnung um eine LSG-VO handelt, in der nach § 26 (1) Nr. 2 BNatSchG u.a.a. die kulturhistorische Bedeutung eines Gebietes den Schutzzweck eines LSG begründen kann. In einem LSG haben auch andere Belange ihre Berechtigung. Nicht nur der Schutz der Natur steht im Vordergrund. Dem Hinweis auf Anpassung der Reihenfolge kann gefolgt werden.</p> <p>Im VO-Text erfolgt eine Vereinheitlichung der Begriffe "erheblich" und "nachhaltig". Von Bedeutung bei Eingriffen oder Beeinträchtigungen ist stets die "Erheblichkeit". Dies wird in der Begründung zur neuen LSG-VO deutlicher dargelegt.</p> <p>Es erfolgt keine Nennung der amtlich zugelassenen Feuerstellen, da sich diese u.U. in den nächsten Jahren öfter ändern könnten. Zu erfragen sind die Stellen bei der SDS Schwerin.</p> <p>Es steht der UNB nicht zu, sich im Rahmen einer LSG-VO über Eigentumsrechte hinwegzusetzen.</p> <p>Der Hinweis wird aufgegriffen. Es erfolgt eine Anpassung in § 4 Nr. 13 und 19</p> <p>Die Drohnenverordnung (Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO), § 21b Verbotener Betrieb von unbemannten Luftfahrtsystemen und Flugmodellen vom 11.6.2017 regelt den Umgang mit Drohnen z.B. in Natura 2000 Gebieten. Hier sieht die UNB keinen weiteren Regegelungsbedarf in dieser LSG-VO.</p> <p>In der LSG-VO von 2005 gab es keinen Hinweis auf den Umgang mit Feuerwerken (FW). In dem vorliegenden Entwurf werden FW dem Genehmigungsvorbehalt außerhalb Silvester unterstellt. Das bedeutet nicht, dass auch alle angemeldeten FW zukünftig genehmigungsfähig sind. Es sind immer Einzelfallprüfungen vorzunehmen. Privat angemeldete FW sind in der Regel nicht genehmigungsfähig. Somit ist keine Häufung von FW zu erwarten.</p> <p>Die UNB handelt mit dem Erlassen einer LSG-VO im übertragenen Wirkungskreis. Im übertragenen Wirkungskreis trifft der OB die Entscheidungen. Die UNB ist die Fachbehörde, deren Meinung der OB bei allen Entscheidungen hierzu immer einholen wird.</p> <p>Die Folgenbeseitigung erfolgt nicht monetär. Ein Ersatz erfolgt naturschutzfachlich gleichwertig. Der Zusatz wurde im Entwurf ergänzt.</p>

		Warum wird in Zipp. etwas herausgelöst was passiert mit den Flächenerweiterungen in Gosewinkel?	Hier soll ein Kindergarten baulich erweitert werden. Das 2. B-Plan-Änderungsverfahren Nr. 16.91.01 Zippendorf wurde dort entsprechend angepasst. Deshalb wird hier in der Folge auch die Grenze des LSG geringfügig angepasst. Betroffen ist eine Fläche von ca. 0,6 ha. Es gibt keine konkreten Planungen hierzu. Im Grundsatz muss dort insbesondere das Gewässerufer vor baulichen Entwicklungen geschützt werden.
16	Bund für Umwelt und Naturschutz Landesverband Mecklenburg-Vorpommern Wismarsche Straße 152 19053 Schwerin bund.mv@bund.net	01.09.2017 Erweiterungen begrüßt, <u>Aufnahme Heidensee</u> und umliegend angeregt Herausnahme in Zippendorf unklar, deshalb abgelehnt Hinweis, deutliche Kenntnismachung der entsprechend gesperrten Bereiche am ZAS	Politik und Verwaltung hatten bereits im Verfahren 2005 davon abgesehen, das LSG um diesen Bereich zu erweitern. Der Landschaftsplan 2006 empfiehlt für den von wassersportlichen Nutzungen land- und wasserseitig stark geprägten Heidensee keine LSG-Ausweisung. Hier soll ein Kindergarten baulich erweitert werden. Das 2. B-Plan-Änderungsverfahren Nr. 16.91.01 Zippendorf wurde dort entsprechend angepasst. Deshalb wird hier in der Folge auch die Grenze des LSG geringfügig angepasst. Betroffen ist eine Fläche von ca. 0,6 ha.. wird in der Detailkarte vorgenommen
17	LANDESANGLERVERBAND Mecklenburg-Vorpommern e.V. Siedlung 18 a 19065 Görslow lav-mv@t-online.de	29.08.2017 Betretungsverbot Grünland ZAS wird abgelehnt insgesamt wird Entwurf so abgelehnt Forderung, in § 5 Abs. 2 Nr. 2 das Wort "erheblich" zu streichen Forderung, § 5 Verbote Abs. 2 Nr. 14 zu streichen	In diesem störungsempfindlichen Bereich bleibt die öffentliche Nutzung in dem Zeitraum vom 01. April bis 30. Juni, also im Brutzeitraum ausgeschlossen. Weitere Erläuterungen hierzu finden sich unten unter Pkt.40. Die Wirkung dieser Maßnahmen soll 5 Jahre lang beobachtet und dann neu bewertet werden. Ein generelles Versagen wasserbaulicher Maßnahmen wäre nicht statthaft. In begründeten Fällen sind Ausnahmeregelungen erforderlich. Maßnahmen sind in jedem Fall zu beantragen. Die Behörde muss den Antrag einem Prüfverfahren unterziehen und auf die Minimierung des Eingriffes orientieren. Kein Erfordernis der Streichung.
18	Landesjagdverband Mecklenburg-Vorpommern e.V. Forsthof 1 19374 Damm info@ljv-mecklenburg-vorpommern.de	keine Stellungnahme eingegangen	keine Einwände
19	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (SDW) Landesverband Mecklenburg-Vorpommern Geschäftsstelle Gleviner Burg 1 D - 18273 Güstrow sdw-mv@t-online.de	21.08.2017 keine Bedenken	keine Einwände

<p>20 Bauernverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.; Hauptgeschäftsstelle</p> <p>Trockener Weg 1B</p> <p>17034 Neubrandenburg</p> <p>info@bv-mv.de</p>	<p>11.09.2017</p>	<p>Notwendigkeit Flächenerweiterungen nicht klar</p> <p>neue Flächen auszuweisen widerspricht: RREP WM 2011 und dem LEP M-V 2016 > sind als Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft ausgewiesen</p> <p>alte Grenzen sollen bestehen bleiben</p> <p>§ 2 Abs 1 "Ökolandbau" streichen</p> <p>"Lagerstätten" konkretisieren</p> <p>"Äsungsflächen" --> Ertragsausfälle...???</p> <p>"Wiederherstellung" Feuchtgrünland --> wäre Eingriff in Eigentum...?! "ordnungsgem. Landwirts. Bodennutzung" --> ordn.gem. Landwirtschaft! § 6 Ziff. 4 --> streichen</p>	<p>Es ist erforderlich, die bestehende LSG-VO an aktuelle und zukünftige gesetzliche Gegebenheiten anzupassen. Die zukünftige städtebauliche Entwicklung der Landeshauptstadt wird dabei berücksichtigt, aber auch die Ergebnisse des Landschaftsplanes Schwerin (2007) sowie der Fortschreibung des Gutachtlichen Landschaftsrahmenplanes der Region West-Mecklenburg (2008). Auf Grund der zukünftigen Ausdehnung des Schutzgebietes wurde zudem der Name des LSG angepasst und um die Worte „Medeweger See“ ergänzt.</p> <p>In den Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft soll nach Darstellung im LEP MV 2016 dem Erhalt und der Entwicklung landwirtschaftlicher Produktionsfaktoren und -stätten ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Dies wurde bei der Abwägung berücksichtigt. Diese Nutzungsform wird sich nicht grundsätzlich ändern. Auch die Fortschreibung des Gutachtlichen Landschaftsrahmenplanes der Region Westmecklenburg (2008) stellt Gesichtspunkte und Maßnahmevorschläge heraus, die eine Strukturanreicherung in der großflächigen Agrarlandschaft befürwortet. Es sollen bedeutende Fließgewässerabschnitte am Kleinen Aubach und am Aubach, die nur sehr gering vom natürlichen Referenzzustand abweichen, erhalten werden. Auch naturnahe Seeuferabschnitte am Medeweger See mit angrenzenden naturnahen Feuchtlebensräumen mit nur geringen Nutzungseinflüssen gilt es zu erhalten. Neben weiteren Gesichtspunkten zum Erhalt eines leistungsfähigen Biotopverbundes gilt es, große Bereiche mit „herausragender Bedeutung“ für die Sicherung der ökologischen Funktionen (Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege) sowie Bereiche mit „besonderer Bedeutung“ für die Sicherung ökologischer Funktionen (Vorbehaltsgebiete für Naturschutz und Landschaftspflege), aus denen sich arten- und lebensraumbezogene Zielzuweisungen ableiten lassen zu entwickeln und zu erhalten. Diese Gesichtspunkte sprechen für eine Erweiterung der LSG-Kulisse in dem vorliegenden Entwurf. Nach einem Urteil des VGH München, Urteil v. 13.12.2016 – 14 N 14.2400, ist den Anforderungen des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes grundsätzlich Genüge getan, wenn etwaigen Einzelinteressen durch ein System von Ausnahme- und Befreiungsregelungen Rechnung getragen und auf diesem Weg eine Würdigung konkreter Fallgestaltungen im Rahmen einer Einzelfallbeurteilung ermöglicht wird. Dieser Anspruch wird nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 erfüllt. Die naturschutzfachliche Bewertung von Landschaften durch das Bundesamt für Naturschutz stellt die Flächenanteile nördlich Schwerins als besonders schutzwürdig heraus (www.bfn.de/fileadmin/MDB/documents/themen/landschaftsundbiotopschutz/landschaftsbewertung_2011.pdf). Im übrigen ist auf die positiven Stellungnahmen des Amtes für Raumordnung vom 17.10.2017 sowie des StALU vom 28.08.2017 zu verweisen. Beide TÖB haben dem Verfahren zugestimmt.</p> <p>Die alten Grenzen bleiben nicht an allen Stellen bestehen. Eine geringfügige Erweiterung ist notwendig.</p> <p>In § 2 Abs. 1 findet eine Aufzählung begünstigender Nutzungen statt, die den Geltungsbereich der neuen VO beschreiben. Die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung ist hier nicht betroffen und über § 6 Abs 1 Nr. 1 der VO freigestellt. Die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung ist hier nicht betroffen und über § 6 Abs 1 Nr. 1 der VO freigestellt.</p> <p>bleibt bestehen. Ohne Genehmigungsvorbehalt geht das nicht, weil negative Auswirkungen dann unkalkulierbar werden.</p>
---	-------------------	---	---

21	Wasser- und Bodenverband "Schweriner See/Obere Sude" Rogahner Str. 96 19061 Schwerin kontakt@wbv-sn.de		keine Stellungnahme eingegangen	keine Einwände
22	Tourismusverband Mecklenburg - Schwerin e.V. Puschkinstr. 44 / Rathaus 19055 Schwerin info@mecklenburg-schwerin.de		keine Stellungnahme eingegangen	keine Einwände
23	WEMAG AG Obotritenring 40 19053 Schwerin service@wemag.com		keine Stellungnahme eingegangen	keine Einwände
24	Deutsche Telekom Kundenservice GmbH Grevesmühlener Straße 36 19057 Schwerin	14.08.2017	keine grundsätzlichen Einwände, bitte sicherzustellen, dass Unterhaltungs- und Erweiterungsarbeiten jederzeit ohne besondere Ausnahme- und Befreiungsanträge möglich sind	wird über §4 Abs. 1 Nr. 10 gewährleistet. Erweiterungen unterliegen gesonderten Prüfungsverfahren, bei denen auch die Belange der LSG-VO ins Gewicht fallen.
25	DB Regio Nordost nur per Mail: burkhard.ahlert@bahn.de ; burkhard.ahlert@deutschebahn.com		keine Stellungnahme eingegangen	keine Einwände
26	Polizeiinspektion Schwerin Graf-Yorck-Straße 8 19061 Schwerin pressestelle-pi.schwerin@polizei.mv-regierung.de		keine Stellungnahme eingegangen	keine Einwände
27	Industrie- und Handelskammer zu Schwerin Ludwig-Bölkow-Haus Graf-Schack-Allee 12 19053 Schwerin info@schwerin.ihk.de	20.09.2017	Bitte erneute Prüfung, ob Bebauung im LSG in neu ausgewiesenen Gebieten liegt Hervorhebung Zusatz unter § 6 Abs 1 Nr. 1 nicht erforderlich Lücke bei Nummerierung der Paragraphen (4-6)	Prüfung erfolgte. Die im Zusammenhang stehenden, bebauten Flächen sind nicht Bestandteil des LSG. Der Zusatz dient der Erläuterung und schreibt die Vorgehensweise fest. Kein Änderungsbedarf
28	50Hertz Transmission GmbH Eichenstraße 3A	31.07.2017	keine Bedenken ihrerseits	keine Einwände

	12435 Berlin info@50hertz.com			
29	Landesamt für Kultur und Denkmalpflege M-V Verwaltung Domhof 4/5 D-19055 Schwerin poststelle@kulturerbe-mv.de	08.08.2017	befürwortet Aufnahme von Passus "Denkmalschutz" unter "Schutzzweck"	Der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft mit Blick auf den historischen Residenzstandort Schwerin sowie den seit dem 19. Jahrhundert über den Schweriner Innensee und seiner Uferbereiche entwickelten Blickbeziehungen soll durch die Aufnahme eines solchen Schutzpassus' in die neue LSG-Verordnung Geltung verschafft werden.
30	SWG-Schweriner Wohnungsbaugenossenschaft eG Arsenalstraße 12 19053 Schwerin kontakt@swg-schwerin.de		keine Stellungnahme eingegangen	keine Einwände
31	WGS-Wohnungsgesellschaft Schwerin mbH Geschwister-Scholl-Straße 3-5 19053 Schwerin service@wgs-schwerin.de		keine Stellungnahme eingegangen	keine Einwände
32	Landessportbund M-V e.V. Wittenburger Str. 116 19059 Schwerin info@lsb-mv.de		keine Stellungnahme eingegangen	keine Einwände
33	Kreisverband der Gartenfreunde Schwerin e.V. Robert-Beltz-Str. 2A 19059 Schwerin info@gartenfreunde-schwerin.de	08.08.2017	keine Stellungnahme, da keine Betroffenheit	keine Einwände
34	Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit Mecklenburg-Vorpommern Johannes-Stelling-Straße 14 19053 Schwerin t.henke@wm.mv-regierung.de poststelle@wm.mv-regierung.de		keine Stellungnahme eingegangen	keine Einwände
35	Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Lauenburg	03.08.2017	Regelungen in § 7 Abs. 1 Nr. 8 und 10 um einen Passus ergänzen	Wurde als Nr. 9 unter § 6 Abs. 1 aufgenommen.

	Dornhorster Weg 52 21481 Lauenburg/Elbe wsa-lauenburg@wsv.bund.de			
36	AG Lübstorf		siehe Bauernverband!	s.o. unter der Stellungnahme des Landesbauernverbandes beantwortet
37	AG Brüsewitz-Stralendorf		keine Stellungnahme eingegangen	keine Einwände
38	Hof Medewege		keine Stellungnahme eingegangen	keine Einwände
39	ISSU ((Interessengemeinschaft Schweriner See und Umland) Klemkow, Braun, Hanitzsch	04.10.2017	Das Verbot nach § 5 Nr. 12 "Zelte und sonstige Lagerstätten aufzustellen" sollte gestrichen werden Verbot, Wiese am Westufer des Ziegelaußensee zu betreten, bitte streichen. Sorge, dass der praktizierte Wassersport, der auch das Wasserwandern beinhaltet, durch die geplante Änderung der LSG-VO eingeschränkt werden könnte unter zuläss. Handlungen noch "wassersportl. Aktivitäten" etc. aufnehmen	Die UNB weiß um den Umstand, dass dort immer wieder angelandet und gezeltet wird - auch aus eigener Erfahrung von Mitarbeitern und der Polizei. Das Aufstellen von Zelten und anderen Campingunterkünften sowie das Abstellen von Wohnmobilen und Wohnwagen außerhalb von dafür vorgesehenen Plätzen verursachen zum Teil erhebliche Schäden an Boden und Vegetation und rufen eine Beunruhigung empfindlicher Tierarten hervor. Außerdem können Grund- und Oberflächenwasser durch Stoffeinträge verunreinigt werden. Die Formulierung wurde konkretisiert und in der Anlage 3 "Begründung" genauer darauf eingegangen. Die zeitliche und räumliche Nutzungseinschränkung im Bereich des Grünlandes am Westufer des Ziegelaußensee ist aus folgenden Gründen notwendig: Die Grünlandflächen und angrenzenden Wasserflächen mit Röhricht stellen ein wichtiges Brut-, Rast- und Äsungsgebiet für Graugänse dar. Weitere Erläuterungen hierzu finden sich unten unter Pkt.40. Die Wirkung dieser Maßnahmen soll 5 Jahre lang beobachtet und dann neu bewertet werden. Diese Teilfläche wird im Nahbereich des neu gestalteten Parkplatzes und Radwanderweges etwas verkleinert, um hier einen angemesseneren Interessenausgleich mit Naherholungsansprüchen zu erreichen. Eine umfangreiche Begründung wird mit der VO den Gremien der Stadtvertretung vorgelegt und veröffentlicht. Die angeführten wassersportlichen Aktivitäten stellen keine Gefährdungen dar, sofern sich an die Maßgaben der LSG-Verordnung gehalten wird und die bestimmungsgemäße Nutzung der Bundeswasserstraßen Berücksichtigung findet. Im § 6 (1) der neuen LSG-VO wird unter Nr. 10 diese Klarstellung bei der Auflistung zulässiger Handlungen eingeführt: ...die bestimmungsgemäße Nutzung der Bundeswasserstraßen...
40	Bürger Andreas Henning Goswinkel 6 19059 Schwerin	19.09.2017	FS 12/16 aus dem LSG komplett rausnehmen --> hat er neu erworben im Anschluss an sein Flurstück	Dem Einwand wird stattgegeben und die Grenze entsprechend angepasst.
41	Schweriner Segler-Verein von 1984 e.V. Umweltschutzwart Frank Preuß	18.09.2017	zu wenig Begründung zu wenig Karten Klarstellung zu § 3 Abs. 1 Nr. 2 erwünscht --> "die Seen selber" --> welcher Schutzzweck ist hier gemeint	Der Begründungstext wurde überarbeitet. Über alle Bereiche des Grenzverlaufes werden Detailkarten (Abgrenzungskarten) im Maßstab 1:5.000 erstellt Die Seen selbst sind ein charakteristisches Merkmal für das Landschaftsschutzgebiet und beherbergen viele typische Tier- und Pflanzenarten.

frank.preusz@web.de		<p>hinsichtlich der Uferabbrüche erscheint unklar, was passiert, wenn neue Abbrüche --> Zugang zum See dann ggf. gesperrt? (§ 3 Abs. 1 Nr. 5 vi.)</p> <p>Einschränkung § 5 Abs. 2 Nr. 12 erschließt sich nicht, notwendig?</p> <p>Notwendigkeit, Grünland am Westufer des Ziegelaußensees zu sperren, erschließt sich nicht</p> <p>Verbot Ankerbojen erschließt sich nicht</p> <p>mehr Kommunikation zwischen Nutzern und UNB erwünscht</p>	<p>Die hier aufgeführten Merkmale stellen Besonderheiten dar, für die über die LSG-Verordnung die Aufmerksamkeit gelenkt werden soll. Landschaftsschutzgebiete schließen Nutzergruppen nicht aus, wie es beispielsweise in Naturschutzgebieten geschieht. Nicht sofort für den Nutzer erkennbare Erfordernisse - wie z.B. die zeitweise Sperrung des Grünlandes am Ziegelaußensee während der Brutzeit der Graugänse - werden zukünftig mit betroffenen Nutzergruppen besser kommuniziert.</p> <p>Das Aufstellen von Zelten und anderen Campingunterkünften sowie das Abstellen von Wohnmobilen und Wohnwagen außerhalb von dafür vorgesehenen Plätzen verursachen zum Teil erhebliche Schäden an Boden und Vegetation und rufen eine Beunruhigung empfindlicher Tierarten hervor. Außerdem können Grund- und Oberflächenwasser durch Stoffeinträge verunreinigt werden.</p> <p>Die zeitliche und räumliche Nutzungseinschränkung im Bereich des Grünlandes am Westufer des Ziegelaußensees ist aus folgenden Gründen notwendig: Die Grünlandflächen und angrenzenden Wasserflächen mit Röhricht stellen ein wichtiges Brut-, Rast- und Äsungsgebiet für Graugänse dar und explizit dieser Bereich bietet sich laut Scheller & Schieweck („Brut- und Rastvögel auf den Schweriner Seen“ 2007) als ein Bereich bester Habitatausstattung für Graugänse an: „Durch Aussetzen der Freizeitnutzung dieser Gebiete (z.B. Grünlandbereiche am Westufer des Ziegelaußensees) während der Jungenaufzucht in den Monaten Mai und Juni könnte der Bruterfolg und vermutlich auch der Brutbestand dieser Art erhöht werden.“ Darüber hinaus ist ein ungestörter Äsungsbereich auch hier erforderlich, um den Verbiss durch nach dort vertriebenen Graugänsen an austreibenden Schilfpflanzen am gegenüberliegenden Ziegelaußenseeufer zu minimieren. Öffentliche Wege sind weiter frei benutzbar und werden nicht vom Verbot tangiert. Die Wirkung dieser Maßnahmen soll 5 Jahre lang beobachtet und dann neu bewertet werden.</p> <p>Aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde sollte eine Genehmigungspflicht für Stege, Bootshäuser und Bojen-Bootsliegeplätze im Bereich des LSG gegeben sein. Solche baulichen Anlagen sind stets mit Eingriffen in Boden und Bewuchs verbunden. Von ihren Nutzungen gehen Beeinträchtigungen für das Gebiet aus. Hier erfolgt nur eine Klarstellung, da auch bisher schon Bojen zum Festmachen von Booten als bauliche Anlagen zu behandeln waren. An umweltverträglichen Uferabschnitten können Ankerbojen auf Antrag genehmigt werden. Dies könnte auch zu einer Entlastung anderer, sensiblerer Uferabschnitte führen.</p> <p>Inzwischen besteht im Rahmen der Umsetzung von Maßnahmen des Managementplans für das EU Vogelschutzgebiet „Schweriner Seen“ ein erster Gesprächskreis (AG Freiwillige Vereinbarung) aus Wassersport- und Naturschutzvertretern, in dem auch über andere wassersportrelevante Konfliktthemen regelmäßig gesprochen werden soll. Ansonsten ist die UNB jederzeit bereit, bilaterale Gespräche zu führen.</p>
<p>42 Wassersportverein ZAS SN e.V.</p> <p>Matthias Utermark Lagerstraße 34 19055 Schwerin</p>	<p>13.09.2017</p>	<p>Genehmigungsvorbehalt § 6 Abs. 1 Nr. 1 bitte streichen</p>	<p>Alte, sanierungsbedürftige Bootshäuser genießen Bestandsschutz. Neubauten, Erweiterungen müssen regulär beantragt werden.</p>
<p>43 Bootshausverein Werderwiesen Schwerin e.V.</p> <p>K.-D. Bartlog</p>	<p>18.09.2017</p>	<p>siehe WSV ZAS SN e.V. --> schließt sich an</p>	<p>s.o.</p>
<p>44 Landeskanuverband M-V</p>	<p>11.10.2017</p>	<p>Verschiedene redaktionelle und Formulierungshinweise.</p>	<p>Die redaktionellen Hinweise werden übernommen. Hier benannte Entwicklungs- und Erhaltungsmaßnahmen zu den Gewässern werden in der LSG-VO nicht weiter spezifiziert sind aber thematisch von großen Interesse. In dem Verbot nach § 4 Abs.2 Nr.4 muss man die Entwicklung im Fokus behalten: beispielsweise gibt es inzwischen Zweirädrige Fahrzeuge, die für den Straßenverkehr zugelassen sind und auch auf dem Wasser fahren können.</p>

<p>Vizepräsident Verbandsentwicklung</p> <p>Uwe Dombrowsky</p> <p>Am Pumpenhaus 4</p> <p>16727 Oberkrämer</p>		<p>Betretungsverbot sollte aufgehoben werden.</p> <p>Das Durchfahren mit muskelkraft betriebenen Booten sollte erlaubt werden.</p> <p>Zu §6 Nr. 7 Genehmigungspflichtige Handlungen</p> <p>Formulierung sei irreführend</p> <p>Nr.8: Einwirkungen auf die Umwelt unterliegen Richt und Grenzwerten. Werden diese icht eingehalten ist eine Genehmigung auch auf anderem Wege zu versagen.</p>	<p>Die zeitliche und räumliche Nutzungseinschränkung im Bereich des Grünlandes am Westufer des Ziegelaußensee ist aus folgenden Gründen notwendig: Die Grünlandflächen und angrenzenden Wasserflächen mit Röhricht stellen ein wichtiges Brut-, Rast- und Äsungsgebiet für Graugänse dar. Die Wirkung dieser Maßnahmen soll 5 Jahre lang beobachtet und dann neu bewertet werden.</p> <p>Das Durchfahren des Medeweger Sees mit Paddelbooten oder Kanus wird gestattet und der § 4 Abs.2 Nr. 18 entsprechend erweitert.</p> <p>§ 5 Nr. 7 wurde korrigiert. Das ursprüngliche Verbot wurde textlich übernommen. Daher schlich sich hier der Formulierungsfehler ein.</p> <p>§ 5 Nr. 8 wurde aufgenommen und dient der Sensibilisierung, bei Veranstaltungen in der Kulisse des Schutzgebietes den vorgegebene gesetzlichen Rahmen einzuhalten. Weitergehende, generelle Versagengründe wären nicht statthaft.</p>
---	--	---	--